

Synopse Neufassung der Hauptsatzung

aktuelle Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.06.2013</p> <p>Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA, S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2011, beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Bezeichnung und Hoheitszeichen</p> <p>(1) Die Gemeinde Halle ist eine kreisfreie Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Stadt Halle (Saale)“.</p> <p>(2) Das Wappen der Stadt ist ein in Silber steigender roter Mond zwischen zwei sechsstrahligen roten Sternen, wobei der überhöhte Stern etwas größer dargestellt ist.</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Stadtwappen.</p> <p>(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht (Anlage1). Die Umschrift lautet: "Stadt Halle (Saale)". Dienstsiegel können auch in verkleinerter Form verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stadtgebiet</p> <p>Zum Stadtgebiet gehören alle in den Stadtgrenzen liegenden Grundstücke gemäß der der Satzung beigefügten Karte (Anlage 2).</p>	<p style="text-align: center;">H a u p t s a t z u n g der Stadt Halle (Saale)</p> <p>Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende Hauptsatzung für die Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Bezeichnung und Hoheitszeichen</p> <p>(1) Die Gemeinde Stadt Halle ist eine kreisfreie Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Stadt Halle (Saale)“.</p> <p>(2) Das Wappen der Stadt ist ein in Silber steigender roter Mond zwischen zwei sechsstrahligen roten Sternen, wobei der überhöhte Stern etwas größer dargestellt ist.</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Stadtwappen.</p> <p>(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht (Anlage1). Die Umschrift lautet: "Stadt Halle (Saale)". Dienstsiegel können auch in verkleinerter Form verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stadtgebiet</p> <p>Zum Stadtgebiet gehören alle in den Stadtgrenzen liegenden Grundstücke gemäß der der Satzung beigefügten Karte (Anlage 2).</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Stadtrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat der Stadt Halle (Saale) heißt Stadtrat.</p> <p>(2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte) und dem Oberbürgermeister. Die Stadträte üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Er führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertreterbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stadtrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat der Stadt Halle (Saale) heißt Stadtrat.</p> <p>(2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte) und dem Oberbürgermeister. Die Stadträte üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzender des Stadtrates“. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertreterbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p> <p>(3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner</p>
--	---

Aufgaben folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Personal- und allgemeine Angelegenheiten einschließlich Funktional-, Verwaltungs- und Strukturreform (Hauptausschuss) mit 11 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,
2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten,
3. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften mit 11 Stadträten,
4. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
5. Bildungsausschuss mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern,
6. Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
7. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
8. Sportausschuss mit 11 Stadträten und 9 sachkundigen Einwohnern,
9. Kulturausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
10. Ausschuss für Planungsangelegenheiten mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
11. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern.

Die Besetzung der Ausschüsse wird vom Stadtrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Aufgaben folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für ~~Personal- und Allgemeine~~ Angelegenheiten ~~einschließlich Funktional-, Verwaltungs- und Strukturreform~~ (Hauptausschuss) mit 11 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,
2. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss) mit 11 Stadträten,
3. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (**Finanzausschuss**) mit 11 Stadträten,
4. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
5. Bildungsausschuss mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern,
6. Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
7. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und **10** sachkundigen Einwohnern,
8. Sportausschuss mit 11 Stadträten und 9 sachkundigen Einwohnern,
9. Kulturausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
10. Ausschuss für Planungsangelegenheiten mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
11. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,
- 12. Ausschuss für Personalangelegenheiten mit 11 Stadträten,**
- 13. Ausschuss für Stadtentwicklung mit 11 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern.**

Die Besetzung der Ausschüsse wird vom Stadtrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt. **Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 47 KVG LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.**

Ferner wird der Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 9 Stadträten oder in der Jugendhilfe erfahrenen Personen und 6 Vertretern der Freien Träger, gebildet.

(2) Der Vorsitz in folgenden Ausschüssen wird durch einen Stadtrat wahrgenommen:

1. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss),
2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften,
3. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung,
4. Bildungsausschuss,
5. Rechnungsprüfungsausschuss,
6. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss,
7. Sportausschuss,
8. Kulturausschuss,
9. Ausschuss für Planungsangelegenheiten,
10. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten.

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 46 GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA sind:

1. der Hauptausschuss,
2. der Jugendhilfeausschuss,

Ferner wird der Jugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 9 Stadträten oder in der Jugendhilfe erfahrenen Personen und 6 Vertretern der Freien Träger **im Bereich der Stadt Halle (Saale) wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe**, gebildet.

(2) Der Vorsitz in folgenden Ausschüssen wird durch einen Stadtrat wahrgenommen:

1. ~~Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF~~ Vergabeausschuss,
2. ~~Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften~~ **Finanzausschuss**,
3. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung,
4. Bildungsausschuss,
5. Rechnungsprüfungsausschuss,
6. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss,
7. Sportausschuss,
8. Kulturausschuss,
9. Ausschuss für Planungsangelegenheiten,
10. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten,
- 11. Ausschuss für Personalangelegenheiten,**
- 12. Ausschuss für Stadtentwicklung.**

~~Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 46 GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.~~

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 **KVG** LSA sind:

- 1. der Hauptausschuss,**
- 2. der Finanzausschuss,**

<p>3. der Vergabeausschuss, 4. der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.</p> <p>(4) Ferner bestehen folgende gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und der jeweiligen Betriebsatzung gebildeten Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung mit dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person, 2. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen, 3. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen. <p>Entsprechend § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet.</p> <p>(5) 1. Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Stadtrat entscheidet im konkreten Fall, ob ein Ausschuss beratend oder beschließend wirksam wird. 2. Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Sie werden beratend wirksam.</p> <p>(6) Sofern sich der Stadtrat nicht auf die</p>	<p>3. der Vergabeausschuss, 4. der Ausschuss für Personalangelegenheiten, 5. der Jugendhilfeausschuss.</p> <p>(4) Ferner bestehen folgende gemäß § 8 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) und der jeweiligen Betriebsatzung gebildeten Betriebsausschüsse als beschließende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und 4 Stadträten sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person, 2. bis einschließlich zum 31.12.2014 der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Halle (Saale) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen, 3. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (Saale) mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und 6 Stadträten sowie 2 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen. <p>Entsprechend § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet.</p> <p>(5) 1. Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Stadtrat entscheidet im konkreten Fall, ob ein Ausschuss beratend oder beschließend wirksam wird. 2. Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Sie Diese werden beratend wirksam tätig.</p> <p>(6) Sofern sich der Stadtrat nicht auf die</p>
---	--

Ausschussvorsitzenden einigen kann und soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahl nach d'Hondt und die Stadträte aus den Mitgliedern des Ausschusses, die als Vorsitzende fungieren sollen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus einer anderen Fraktion als der Vorsitzende sein und werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse aus dem Kreis der Stadträte, die Ausschussmitglieder sind, gewählt.

- (7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse (Beschlusstext) werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (8) Vertreter der Ausschussmitglieder kann jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion sein, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses.
- (9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften und Unternehmen werden gemäß §§ 44 Absatz 3 Nr. 12, 119 und 46 GO LSA durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet

Ausschussvorsitzenden einigen kann und soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen **in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.** Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus einer anderen Fraktion als der Vorsitzende sein und werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse aus dem Kreis der Stadträte, die Ausschussmitglieder sind, **gewählt bestimmt.**

- (7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse (Beschlusstext) werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (8) ~~Vertreter der Ausschussmitglieder kann jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion sein, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses.~~ **Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können im Falle der Abwesenheit nur durch ihren jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten werden.**
- (9) Die Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die ~~Gemeinde~~ **Stadt** beteiligt ist, sowie die Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen solcher Gesellschaften und Unternehmen werden gemäß §§ ~~44~~ **45** Absatz ~~2~~ **12, 131** und ~~47~~ **KVG LSA** durch bestätigenden Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet

<p>abschließend über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis 100.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000,- Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,- Euro nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Schenkungen im Rahmen der repräsentativen Aufgaben aus den Verfügungsmitteln. 4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 250.000,- Euro nicht übersteigt, 5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000,- Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000,- Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,- Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 15.000,- Euro, 6. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000,- Euro (Baubeschluss), 7. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich des städtischen Anteils bis einschließlich 150.000,- Euro. 	<p>abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis 100.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 50.000,- Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000,- Euro nicht übersteigt, Ausgenommen hiervon sind Schenkungen im Rahmen der repräsentativen Aufgaben aus den Verfügungsmitteln. 4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren NettoEntgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 250.000,- Euro nicht übersteigt, 5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000,- Euro, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000,- Euro und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000,- Euro sowie von sonstigen Leistungen analog der VOF bis 15.000,- Euro, 6. die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000,- Euro (Baubeschluss), 7. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich des städtischen Anteils bis einschließlich 150.000,- Euro, 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 25.000,- Euro, 9. den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000,- Euro nicht übersteigt.
---	--

(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung **mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit** der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe. ~~und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Ausschuss für Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.~~

(3) Der **Ausschuss für Personalangelegenheiten** entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung **mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit** der Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 gegeben ist. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines

<p>(3) Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften entscheidet abschließend über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 10 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert über 50.000,- Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt, 4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt. <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Seine Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den landesrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Ausschuss für Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden. Hiervon ausgenommen sind die dem Hauptausschuss gemäß § 6 Abs. 2 zugewiesenen Personalangelegenheiten.</p> <p>(4) Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften Finanzausschuss entscheidet abschließend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000,- Euro liegt und 250.000,- Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000,- Euro beträgt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt, 4. den Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Nettoentgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000,- Euro liegt und 1.000.000,- Euro nicht übersteigt, 5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA. <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Seine Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den landesrechtlichen Vorschriften.</p>
---	--

(5) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über

1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000,- Euro bis 250.000,- Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis 200.000,- Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von 15.000,- Euro bis 200.000,- Euro nicht überschreitet (Netto, ohne Umsatzsteuer),
2. die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau - bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis zu einschließlich 1.000.000,- Euro (Baubeschluss),
3. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000,- Euro bis einschließlich 1.000.000,- Euro.

§ 7

Geschäftsordnung, Entschädigung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hierzu erlassenen Entschädigungssatzung.
- (3) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Arbeit erforderlichen Finanz- und Sachmittel. Das nähere wird durch einen Beschluss des Stadtrates geregelt.

(5) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

- 1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000,- Euro bis 1.000.000,- Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000,- Euro bis 250.000,- Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis 200.000,- Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von 15.000,- Euro bis 200.000,- Euro nicht überschreitet (~~Netto, ohne Umsatzsteuer~~),**
- 2. die Ausführung von Bauvorhaben - Hoch-, Tief- und Gartenbau - bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis zu einschließlich 1.000.000,- Euro (Baubeschluss),**
- 3. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000,- Euro bis einschließlich 1.000.000,- Euro.**

§ 7

Geschäftsordnung, Entschädigung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hierzu erlassenen Entschädigungssatzung.
- (3) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Arbeit erforderlichen Finanz- und Sachmittel. Das Nähere wird durch einen Beschluss des Stadtrates geregelt.

(6) Die Wertgrenzen der Absätze 1, 4 und 5 beziehen sich auf Nettowerte.

(7) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften.

<p style="text-align: center;">§ 8 Oberbürgermeister</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat Antrags- und Rederecht.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Oberbürgermeister</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde Stadt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er hat das Recht, an allen Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er hat Antrags- und Rederecht.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde und Beschäftigten der Stadt.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die ihre innere Organisation. der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beigeordnete</p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) hat fünf Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt.</p> <p>(2) Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bestimmt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die weiteren Vertreter bestimmen sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebens-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beigeordnete</p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) hat bis einschließlich zum 31.12.2014 fünf und ab dem 01.01.2015 vier Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt gewählt.</p> <p>(2) Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bestimmt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die weiteren Vertreter bestimmen sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebens-</p>

<p>alter.</p> <p>(3) Die Beigeordneten haben in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Es wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, deren Stelle öffentlich auszuschreiben ist und deren Rechtsstellung sich im Übrigen nach dem Gesetz zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt (Frauenförderungsgesetz vom 07. Dezember 1993 (GVBl. S. 734) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1997, zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 30.03.1999 (GVBl. 1999, S. 120) und der GO LSA ergibt.</p> <p>(2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Hauptausschuss gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Stadtrat, die Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in allen Gleichstellungsfragen beraten und innerhalb der Stadtverwaltung und nach außen zur Verwirklichung kommunaler Gleichstellungspolitik beitragen. Sie soll im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und im Rahmen der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt aufgestellten Regeln auch eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p>	<p>alter. Die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters wird durch den Stadtrat in gesonderten Wahlgängen festgelegt. Im ersten Wahlgang wird der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Beigeordneten haben in der Regel dann an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Es Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt, deren Stelle öffentlich auszuschreiben ist und deren Rechtsstellung sich im Übrigen nach aus dem Frauenförderungsgesetz (FrFG) und dem KVG LSA ergibt. Gesetz zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt (Frauenförderungsgesetz vom 07. Dezember 1993 (GVBl. S. 734) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1997, zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 30.03.1999 (GVBl. 1999, S. 120) und der GO LSA ergibt.</p> <p>(2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte soll den Stadtrat, die Ausschüsse sowie den Oberbürgermeister in allen Gleichstellungsfragen beraten und innerhalb der Stadtverwaltung und nach außen zur Verwirklichung kommunaler Gleichstellungspolitik beitragen. Sie soll im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und im Rahmen der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt aufgestellten Regeln auch eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.</p>
---	---

- (4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit schafft der Oberbürgermeister die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen, und der Rat stellt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie erhält das Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister soll mindestens ein Mal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen, die auf Teile der Stadt beschränkt ist.

- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit schafft der Oberbürgermeister die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen und der Rat stellt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- (5) **Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsbunden.** Die Gleichstellungsbeauftragte erhält das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, **soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.**
~~Sie erhält das Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches. Ihr ist~~ **in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.**

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) ~~Der Oberbürgermeister soll mindestens ein Mal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen, die auf Teile der Stadt beschränkt ist.~~ **Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.**

- (2) ~~Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.~~ **Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.**

<p style="text-align: center;">§ 12 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.</p>	<p>(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.</p> <p>(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadt-</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 13 Bürgerentscheid</p> <p>Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Vorschläge, Anregungen und Beschwerden</p> <p>Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (Bürgerinitiative) schriftlich mit Vorschlägen, Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Halle (Saale) an den Oberbürgermeister zu wenden. Über die Behandlung seines Anliegens ist der Antragsteller zu informieren. Andere Beschwerdemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Ehrenbürger</p> <p>Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt, einer sonstigen Ehrenbezeichnung oder die Verleihung des Ehrenbeckers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p>rates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses. In den beschließenden Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Bürgerentscheid Bürgerbefragung</p> <p>Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht. Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Vorschläge, Anregungen und Beschwerden</p> <p>Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen (Bürgerinitiative) schriftlich mit Vorschlägen, Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Halle (Saale) an den Oberbürgermeister zu wenden. Über die Behandlung seines Anliegens ist der Antragsteller zu informieren. Andere Beschwerdemöglichkeiten bleiben hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Ehrenbürger</p> <p>Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt, einer sonstigen Ehrenbezeichnung oder die Verleihung des Ehrenbeckers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Öffentliche Bekanntmachung</p>
<p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt.</p> <p>(3) Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss, erfolgen,</p>	<p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt, soweit nicht durch die Abs. 2 bis 6 oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der öffentlichen Sprechzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss, erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung</p>

wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

- (4) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung "Mitteldeutsche Zeitung" sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss.

~~eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.~~

Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.halle.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Ratshof, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht.**

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.**

- (6) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung "Mitteldeutsche Zeitung" sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss. an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale).**

<p style="text-align: center;">§ 17 Ortschaftsverfassung</p> <p>(1) Bei räumlich getrennten Ortsteilen, die ein örtliches Eigenleben, eine eigene historische Entwicklung und eine nach der Bevölkerungszahl ausreichende Tragfähigkeit besitzen, kann die Bildung einer Ortsverwaltung unter Leitung eines Ortsbürgermeisters beschlossen werden.</p> <p>(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine Anhörung der Bürger der Stadt durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 -Ortschaftsverfassung</p> <p>(1) Bei räumlich getrennten Ortsteilen, die ein örtliches Eigenleben, eine eigene historische Entwicklung und eine nach der Bevölkerungszahl ausreichende Tragfähigkeit besitzen, kann die Bildung einer Ortsverwaltung unter Leitung eines Ortsbürgermeisters beschlossen werden.</p> <p>(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine Anhörung der Bürger der Stadt durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt vom 19.09.2001, veröffentlicht am 22.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.04.2003, veröffentlicht am 18.06.2003, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt vom 19.09.2001, veröffentlicht am 22.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Haupt-satzung vom 30.04.2003, veröffentlicht am 18.06.2003, vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Juni 2013, außer Kraft.</p>